



Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 01.09.2021) → bitte bis nach E-Circuit stehen lassen

Polydesignerin 3D/Polydesigner 3D mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ

vom ... Datum BiPla einfügen!

90507

Polydesignerin 3D/Polydesigner 3D EFZ
Polydesigner 3D CFC
Polydesigner 3D AFC

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)
und auf Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung
vom 28. September 2007³ (ArGV 5),
verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand **Schwerpunkte** und Dauer

Art. 1 Berufsbild **und Schwerpunkte**

¹ Polydesignerin 3D und Polydesigner 3D mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie entwickeln mittels kreativer und innovativer Ideenfindung 3D-Gestaltungskonzepte, welche sie visualisieren und ihren Auftraggeberinnen oder Auftraggebern verkaufen.

SR ...

- 1 SR **412.10**
- 2 SR **412.101**
- 3 SR **822.115**

- b. Sie planen und koordinieren den Prozess von 3D-Gestaltungsprojekten, kommunizieren mit verschiedenen Fachpersonen, berechnen die Kosten für 3D-Gestaltungsaufträge, zeichnen Pläne für die Produktion und Montage von Gestaltungselementen und beschaffen Materialien.
- c. Sie stellen Gestaltungselemente aus unterschiedlichsten Materialien her und inszenieren Räume, indem sie diese gemäss 3D-Gestaltungskonzept bestücken, verschiedene Flächen wie Wände und Böden bearbeiten und Gestaltungselemente montieren.
- d. Sie präsentieren und stylen Produkte, Dienstleistungen und Marken verkaufsfördernd; Ausstellungsobjekte inszenieren sie in den dafür vorbereiteten Räumen.

² Innerhalb des Berufs der **Polydesignerin 3D** und des **Polydesigner 3D EFZ** gibt es die folgenden Schwerpunkte:

- a. **Kreation**;
- b. **Realisation**;
- c. **Styling**.

³ Der Schwerpunkt wird **im Lehrvertrag festgehalten**.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert **vier** Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen

¹ Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Erarbeiten und Verkaufen eines 3D-Gestaltungskonzepts:
 1. Bedürfnis für einen 3D-Gestaltungsauftrag ermitteln,
 2. Gestaltungsideen nach thematischer Vorgabe recherchieren und entwickeln,
 3. Gestaltungsideen visualisieren,

4. Signaletik und Beschriftungen für einen 3D-Gestaltungsauftrag konzipieren,
 5. Material und Beleuchtung für einen 3D-Gestaltungsauftrag bestimmen,
 6. 3D-Gestaltungskonzept der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber visuell kommunizieren und verkaufen;
- b. Planen und Vorbereiten eines 3D-Gestaltungsprojekts:
1. 3D-Gestaltungsprojekt koordinieren und mit Fachpersonen kommunizieren,
 2. Kosten für einen 3D-Gestaltungsauftrag berechnen,
 3. Pläne für die Produktion und Montage von 3D-Gestaltungselementen zeichnen,
 4. Material für einen 3D-Gestaltungsauftrag beschaffen;
- c. Realisieren eines 3D-Gestaltungsprojekts:
1. Arbeitsplatz für einen 3D-Gestaltungsauftrag einrichten,
 2. 3D-Gestaltungselemente für die Raumgestaltung herstellen,
 3. Räume mit 3D-Gestaltungselementen inszenieren,
 4. 3D-Gestaltungselemente für die Raumgestaltung montieren,
 5. 3D-Gestaltungselemente demontieren, wiederverwenden, recyceln oder entsorgen;
- d. Styling und Inszenieren von Produkten:
1. Produkte, Dienstleistungen und Marken verkaufsfördernd präsentieren,
 2. Produkte, Dienstleistungen und Marken verkaufsfördernd stylen,
 3. Ausstellungsobjekte inszenieren.
- ² Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Absatz 1 **a.1, a.2, a.5, a.6, b.1, b.2, b.4, c.1**, sind für alle Lernenden verbindlich.
- ³ Die Handlungskompetenzen **in den** Handlungskompetenzbereichen nach Absatz 1 **Bst. a-d** sind wie folgt verbindlich:
- a. für **den Schwerpunkt Kreation**: Handlungskompetenzen **a3, a4, b3**;
 - b. für **den Schwerpunkt Realisation**: Handlungskompetenzen **b3, c2-c5**;
 - c. für **den Schwerpunkt Styling**: Handlungskompetenzen **c3-c5, d1-d3**.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt **3 ½** Tage pro Woche.

² In einer schulisch organisierten Grundbildung wird die Bildung in beruflicher Praxis in integrierten Praxisteilen oder in betrieblichen Praktika vermittelt. Sie dauert gesamthaft mindestens **80 Arbeitstage zwischen dem 5. und 7. Semester**.

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst **2160** Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Total
------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse					
– Erarbeiten und Verkaufen eines 3D-Gestaltungskonzepts	360	340	160	160	1020
– Planen und Vorbereiten eines 3D-Gestaltungsprojekts	160	180	40	40	420
– Realisieren eines 3D-Gestaltungsprojekts					
– Styling und Inszenieren von Produkten					
Total Berufskennnisse	520	520	200	200	1440
b. Allgemeinbildung	120	120	120	120	480
c. Sport	80	80	40	40	240
Total Lektionen	720	720	360	360	2160

² Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁴ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁴ Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁵ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen **15** Tage zu 8 Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf **3** Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
1	1	a5 Material und Beleuchtung für einen 3D-Gestaltungsauftrag bestimmen c1 Arbeitsplatz für einen 3D-Gestaltungsauftrag einrichten c3 Räume mit 3D-Gestaltungselementen inszenieren c5 3D-Gestaltungselemente demontieren, wiederverwenden, recyceln oder entsorgen	5

⁴ SR **412.101.241**

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
2	2	a5 Material und Beleuchtung für einen 3D-Gestaltungsauftrag bestimmen d1 Produkte, Dienstleistungen und Marken verkaufsfördernd präsentieren d2 Produkte, Dienstleistungen und Marken verkaufsfördernd stylen d3 Ausstellungsobjekte inszenieren	5
3	3	a6 3D-Gestaltungskonzept der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber visuell kommunizieren und verkaufen c2 3D-Gestaltungselemente für die Raumgestaltung herstellen c3 Räume mit 3D-Gestaltungselementen inszenieren	5
Total			15

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan⁵ der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild,
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
 3. dem Anforderungsniveau des Berufs.
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c. Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

⁵ Der Bildungsplan vom [Datum] ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.

6. Abschnitt:

Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. **Polydesignerin 3D** oder **Polydesigner 3D** EFZ mit mindestens **2** Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. **gelernte Dekorationsgestalterin/gelernter Dekorationsgestalter** mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. **eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Polydesignerin 3D EFZ/des Polydesigners 3D EFZ** und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. **einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung**;
- e. **einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet**.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu **80** Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens **50** Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

⁶ **Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.**

7. Abschnitt: **Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen**

Art. 12 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 14 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15 Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

¹ Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises **für die Kurse 1-3** fest.

² Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 16 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Sie hat die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben.
 2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens **drei** Jahre Erfahrung im Bereich der **Polydesignerin 3D** und des **Polydesigner 3D EFZ** erworben.
 3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Art. 17 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben wurden.

Art. 18 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von **40 bis 70** Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
 2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
 3. **Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.**
 4. Der Qualifikationsbereich umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung, Resultat der Arbeit und Dokumentation	50 %
2	Präsentation	30 %
3	Fachgespräch	20 %

Position	Beschreibung	Gewichtung
----------	--------------	------------

5. die Präsentation und das Fachgespräch dauern gesamthaft **60 Minuten**.

- b. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBF1 vom 27. April 2006⁶ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 50%;
- b. Allgemeinbildung: 20%;
- c. Erfahrungsnote: 30%.

³ Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Artikel **Art. 16** Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 32 BBV, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 80%;
- b. Allgemeinbildung: 20%.

⁴ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note für den Unterricht in den Berufskennnissen: 70%;
- b. Note für die überbetrieblichen Kurse: 30%.

⁵ Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der **acht** Semesterzeugnisnoten.

⁶ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 3 benoteten Kompetenznachweise.

⁶ SR **412.101.241**

Art. 20 Wiederholung

- ¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.
- ² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.
- ³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.
- ⁴ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 21

- ¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält **das eidgenössische Fähigkeitszeugnis**.
- ² **Das Fähigkeitszeugnis** berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «**Polydesignerin 3D EFZ**» oder «**Polydesigner 3D EFZ**» zu führen.
- ³ Ist **das Fähigkeitszeugnis** mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:
 - a. die Gesamtnote;
 - b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 3, die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für **Polydesignerin 3D** und **Polydesigner 3D EFZ**

- ¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für **Polydesignerin 3D** und **Polydesigner 3D EFZ** setzt sich zusammen aus:
 - a. **Fünf bis sieben** Vertreterinnen oder Vertretern **Swiss Association Polydesign3D**;
 - b. **Zwei** Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
 - c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.
- ² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
 - b. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.
 - c. Alle **Schwerpunkte** müssen vertreten sein.
- ³ Die Kommission konstituiert sich selbst.
- ⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
 - b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie **die zuständige Organisation** der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
 - c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie **der zuständigen Organisation** der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
 - d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 23 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Trägerin für die überbetrieblichen Kurse **Swiss Association Polydesign3D**:

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBFI vom **13. August 2009**⁷ über **die berufliche Grundbildung Polydesignerin 3D/Polydesigner 3D mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ** wird aufgehoben.

⁷ AS

Art. 25 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als **Polydesignerin 3D** oder **Polydesigner 3D EFZ** vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2030 erfolgt.

² Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für **Polydesignerin 3D** oder **Polydesigner 3D EFZ** bis zum 31. Dezember 2030 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

³ Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16-21) kommen ab dem 1. Januar 2029 zur Anwendung.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation:

Martina Hirayama
Staatssekretärin